



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2016

Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Die SP bedauert es, dass die Totalrevision des VVG 2013 unter dem Druck der Versicherungslobby im Rat gescheitert und zurückgewiesen worden ist. Das VVG ist über 100 Jahre alt, es stammt aus dem Jahr 1908. Eine Anpassung an die geänderte Wirtschaftsentwicklung ist nach wie vor dringend. Nicht nur das Versicherungsgeschäft hat sich in der Zwischenzeit fundamental geändert; die Versicherungen wurden zum Massengeschäft. Vielmehr ist das geltende Gesetz deshalb unübersichtlich und unsystematisch, weil viele Bestimmungen sich nur aus der Rechtsprechung ableiten lassen. Teilrevisionen bringen in dieser Beziehung nur punktuelle Veränderungen. Damit bleibt es beim heutigen Flickwerk. Der Weg über die Teilrevision kann das grundlegende Anliegen auf eine transparente und in sich geschlossene Gesetzgebung nur teilweise erfüllen.

Die vorliegende Teilrevision nimmt aber immerhin einige der wichtigen Anliegen in Bezug auf eine ausgewogene Verteilung der Rechte und Pflichten von Versicherungen und Versicherungsnehmern und -nehmerinnen auf. Sie verbessert die Stellung der Ver-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

sicherten, was grundsätzlich positiv zu werten und zu unterstützen ist. Wichtig ist aus Sicht der SP, dass die Vorschläge des Bundesrats bezüglich zentralen Konsumentenschutzanliegen nicht weiter verwässert werden, sondern der Schutz der Verbraucher tatsächlich ausgebaut wird.

Nicht näher eingegangen wird auf die Punkte, die aus Sicht der SP Schweiz unbestritten sind. Diese Neuerungen werden von der SP Schweiz ausdrücklich unterstützt. Sie dürfen weder gestrichen noch abgeschwächt werden. Es sind dies folgende Punkte:

- Ein 14-tägiges Widerrufsrecht, während dessen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags oder dessen Annahme widerrufen kann (vgl. Art. 2a und 2b VE-VVG)
- Anzeigepflichtverletzung: Bindung des Ausmasses der Leistungsbefreiung an jenes der Kausalität – Teilleistung bei Teilkausalität (Art. 6)
- Neuregelung der vorläufigen Deckungszusage (vgl. Art. 9 VE-VVG)
- Neuzulassung der Rückwärtsversicherung unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Art. 10 VE-VVG)
- Einbezug Dritter (Art. 16)
- Gefahrerhöhung und -verminderung (Art. 28/28a)
- Das Verbot von Bedingungsanpassungsklauseln in Konsumentenverträgen (Art. 35)
- Kausalitätserfordernis bei Leistungskürzungen wegen Obliegenheitsverletzungen (Art. 45)
- Die Verlängerung der Verjährungsfrist für Forderungen aus dem Versicherungsvertrag von zwei auf mindestens fünf Jahre (vgl. Art. 46 VE-VVG)
- Neuregelung der Mehrfachversicherung (Art. 46b f.)
- Aufhebung veralteter Bestimmungen zur Sachversicherung (Art 48 ff. geltendes Recht)
- Die Einschränkung des Schutzbereichs des VVG bei Grossrisiken und bei professionellen Versicherungsnehmern (vgl. Art. 97–98a VE-VVG)
- Die Berücksichtigung des elektronischen Geschäftsverkehrs, indem für bestimmte Mitteilungen alternativ zur einfachen Schriftlichkeit der Nachweis durch Text ermöglicht wird; hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch bei vorgegebener Schriftlichkeit die elektronische Übermittlung nicht ausgeschlossen ist, soweit sie die Vorschriften zur elektronischen Signatur erfüllt (vgl. Art. 2a, 3, 4, 6, 9, 20, 28, 28a, 35a, 35b, 46b, 54, 74, 89, 95 VE-VVG)
- Die Neuregelung der Beendigung des Versicherungsvertrags (inkl Nachhaftung Art 35c sowie Hängige Versicherungsfälle/Verbot der Leistungsbeschränkung bei Ver-

tragsaufhebung Art 35d) und insbesondere die Einführung eines ordentlichen Kündigungsrechts (vgl. Art. 35a–37 und Art. 89 VE-VVG).

- Der beschränkte Einredeausschluss bei Pflichtversicherungen (Art. 59 Abs. 2)
- Das direkte Forderungsrecht in der Haftpflichtversicherung (Art. 60a)
- Die Begünstigtenänderung (Art. 74)

Anmerkungen im Detail

Art. 3 Informationspflicht des Versicherers

Die Transparenz bei den Lebensversicherungen ist sehr wichtig. Wir unterstützen insbesondere, dass Kostentransparenz hergestellt werden muss und dass klar bezeichnet wird, ob es sich um eine Summen- oder Schadenversicherung handelt (Art 3 Abs. 1 lit b) . Zu prüfen ist, ob nicht an geeigneter Stelle eine inhaltliche Vermutung vorzunehmen ist, wonach – wenn nicht etwas anders vereinbart wurde – Personenversicherungen immer als Summenversicherungen und andere Versicherungen als Schadensversicherungen gelten.

Folgende Bestimmung ist an geeigneter Stelle einzufügen:

Art. xx Vermutungen

Wenn nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist, gelten:

- a. Personenversicherungen als Summenversicherungen;*
- b. Andere Versicherungen als Schadenversicherungen;*
- c. Leistungen bei Invalidität als unabhängig von der konkreten Erwerbseinbusse geschuldet.*

Art 4 Massgebender Zeitpunkt für die Erfüllung der Anzeigepflicht

Bereits die Expertenkommission hatte einen Systemwechsel vorgeschlagen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu welchem die Anzeigepflicht zu erfüllen ist: Massgebender Zeitpunkt für die Anzeige der für die Gefahrsbeurteilung erheblichen Tatsache muss das Ausfüllen des Antragsformulars sein und nicht mehr der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dadurch fällt die sogenannte Nachmeldspflicht von Gefahrsänderung weg. In Art. 27 wird dieser Systemwechsel deutlich, in Art. 4 jedoch nicht.

Wird unter geltendem Recht ein Antragsteller gefragt, ob ihm schon einmal der Führerausweis entzogen worden sei und verneint er diese Frage wahrheitsgemäss, wird dem Antragsteller aber wenige Tage später der Ausweis tatsächlich entzogen, so muss er dies nachmelden. Falls er dies nicht tut, begeht er eine Anzeigepflichtverletzung. Da diese Nachmeldspflicht weitgehend

unbekannt ist, begehen Antragsteller ungewollt und unwissentlich Anzeigepflichtverletzungen.

Wir fordern deshalb eine:

Anpassung von Art. 4 an Art. 27.

Art 12 Genehmigungsfiktion

Die aktuell geltende Regelung, wonach bei ausbleibendem Widerspruch einer Police automatisch ein Versicherungsverhältnis zu Stande kommt (Genehmigungsfiktion) ist äusserst stossend. Die SP begrüsst daher die Streichung dieser Regelung. Mit dieser Streichung bleibt jedoch die Neureglung des Themas auf halber Strecke stehen. Deshalb soll Art. 12 neu formuliert werden:

Neuformulierung von Art. 12:

Art. 12 Verbot von Genehmigungsfiktion

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so kann sich das Versicherungsunternehmen nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, wonach der Versicherungsnehmer bei ausbleibendem Widerspruch den Inhalt der Police stillschweigend genehmigt.

Art 24 Abs.2 Teilbarkeit der Prämie

Unter dem geltenden Recht ist grundsätzlich keine Teilbarkeit der Prämien vorgesehen. So sind im Normalfall Prämien auch dann geschuldet, wenn der Versicherer gar kein Risiko mehr trägt. Aus Sicht des Versicherungsnehmers stellt dies eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung dar. Die SP unterstützt deshalb die Einführung des Grundsatzes der Teilbarkeit der Prämie voll und ganz. Die Streichung von Art. 42 Abs. 3 (Unteilbarkeit der Prämie bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer während des zweiten Versicherungsjahres) wird somit begrüsst. Konsequenterweise ist jedoch auch der letzte noch verbleibende Ausnahmefall von der Teilbarkeit der Prämie zu beseitigen: Art. 24 Abs. 2, wonach die Prämie für die laufende Versicherungsperiode ganz geschuldet ist, auch wenn das Risiko weggefallen ist (Totalschaden). Es kann nicht sein, dass beispielsweise die Prämie für eine Autokaskoversicherung für das ganze Jahr zu bezahlen ist, wenn das Fahrzeug im März gestohlen wird. In einem solchen Fall verliert der Versicherungsvertrag seinen Kerninhalt, nämlich Prämienzahlung vs. Risikoübernahme. Deshalb:

Streichung von Art. 24 Abs. 2

Art. 28 a Gefahrsminderung

Diese Regelung ist die neue spiegelbildliche Regelung der Gefahrserhöhung. Sie ist wichtig. Von Bedeutung ist insbesondere auch, dass dem Versicherungsnehmer bei Gefahrsminderung das Recht zur Kündigung und auf Prämien senkung eingeräumt wird.

Art. 35 c Nachhaftung

Die Regelung der Nachhaftung ist ausdrücklich zu unterstützen. Besser als fünf Jahre wären allerdings zehn Jahre.

Anpassung von Art 35 c Abs. 1

Art. 35c Abs.1

*Ansprüche aus dem Vertrag können bis zu **zehn** Jahre nach dessen Beendigung entstehen, wenn sich die versicherte Gefahr noch während der Laufzeit des Vertrags verwirklicht, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt.*

Abschlagszahlungen

Vielfach kommt es vor, dass die Leistungspflicht des Versicherers nicht grundsätzlich bestritten ist, sondern nur deren Umfang (da beispielsweise offene Verschuldensfragen die Höhe der zu leistenden Summe noch beeinflussen können). Oftmals weigern sich die Versicherer in derartigen Fällen, den Anspruchsberechtigten bereits Zahlungen für den unbestrittenen Teil zu entrichten. Dies ist eine äusserst stossende Praxis.

Art. 30 der Fassung der Expertenkommission bzw. Art. 39 der Fassung des Bundesrates ist daher wieder in die Vorlage aufzunehmen. Der Versicherungsnehmer muss in dem Umfang, in welchem die Leistungspflicht unbestritten ist, Abschlagszahlungen verlangen können.

An geeigneter Stelle ist deshalb folgende Bestimmung einzufügen:

Art. xx

Bestreitet das Versicherungsunternehmen seine Leistungspflicht nur dem Umfang nach, so kann der Berechtigte nach Ablauf der in Artikel 41 Absatz 1 genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrages verlangen.

Art. 46 Verjährung

Der Vernehmlassungsentwurf schlägt in Art. 46 nun eine 5-jährige Verjährungsfrist vor. Damit ist den Ansprüchen der Versicherungsnehmer jedoch nicht Genüge getan. Die SP Schweiz fordert eine Übernahme der zwingenden obligationenrechtlichen Verjährungsregeln gemäss Art. 127 OR. Die Regelverjährung beträgt in der Schweiz zehn Jahre. Das sollte auch hier gelten. (In Deutschland sind es 30 Jahre!)

Anpassung von Art. 46 Abs. 1 erster Satz:

Art. 46 Abs. 1

*Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in **zehn** Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet....*

Art. 59 Haftpflichtversicherung

Der in Abs. 2 vorgesehene Einredeausschluss ist sehr wichtig. Ansonsten ist die Deckung im Schadensfall nicht vollumfänglich gewährleistet.

Art. 60 a Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

Das direkte Forderungsrecht gilt im SVG bereits. Hier ist es der casus belli für die Versicherungen. Sie befürchten eine Vielzahl von Forderungen, wenn die Geschädigten die Forderungen direkt geltend machen können. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Auskunftspflicht in Abs. 2. Dies ist die Kodifizierung einer uralten Bundesgerichtspraxis.

Das direkte Forderungsrecht ist auch eine bürokratische Erleichterung. Sonst müssen sich der Geschädigte an den Schädiger und dieser wiederum an den Versicherer wenden.

Art. 69 Abs. 2 Sachversicherung: Leistungskürzung bei Unterversicherung

Unterversicherungen kommen in der Praxis häufig vor, insbesondere bei Hausratversicherungen. Die Mehrzahl der Versicherer kürzen im Schadensfall ihre Leistungen gemäss Art. 69 Abs. 2 in Bezug auf einzelne Schadensereignisse im Verhältnis (gesamte) Versicherungssumme/(gesamter) Ersatzwert. Liegt der Schadenswert im einzelnen Schadensfall unter der Versicherungssumme, so stellen derartige Kürzungen eine nicht nachvollziehbare Leistungseinschränkung dar und werden von den Versicherungsnehmern zu Recht nicht verstanden.

Die SP unterstützt deshalb die Forderung nach einer Streichung von Art. 69 Abs. 2 und gleichzeitig ein Verbot derartiger Leistungskürzungen:

Streichung von Art. 69 Abs. 2

Folgende Bestimmung ist an geeigneter Stelle einzufügen:

Art. xx

Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so kann das Versicherungsunternehmen seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, in welchem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, sofern es sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat. Ein solcher Vorbehalt ist in der Hausratversicherung nicht zulässig.

Art. 90 Umwandlung und Rückkauf im Allgemeinen

Die Ausgestaltung des Sparprozesses im Rahmen von kapitalbildenden Lebensversicherungen ist ausgesprochen intransparent. Die Versicherten sind sich beispielsweise der hohen Kosten (namentlich Abschlussprovisionen) nicht bewusst. Ebenfalls für den Versicherten sehr nachteilig ist die aktuelle Regelung, wonach bei einer Vertragsauflösung während der ersten drei Jahre der Vertragsdauer das gesamte einbezahlte Sparkapital dem Versicherer zufällt. Eine derartige Regelung wäre im Bereich Banksparen undenkbar!

In Art. 3 Abs. 1 lit. f ist im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten neu vorgesehen, dass der Versicherungsnehmer über die Rückkaufs- und Umwandlungswerte sowie die mit einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung verbundenen Kosten zu informieren ist. Zusätzlich soll der Versicherungsnehmer nach Art. 90 Abs. 2 des Entwurfs bei fehlendem Rückkaufswert eine *angemessene* Entschädigung erhalten. Diese beiden Verbesserungen stellen aus Sicht der SP Schweiz ein absolutes Minimum dar. Es muss sichergestellt werden, dass zumindest die Sparprämie dem Versicherten zurückbezahlt wird (Prämie abzüglich Provision des Agenten). Der Begriff *angemessene* Entschädigung ist zu schwammig.

Anpassung von Art 90 bzw. Aufteilung der Bestimmungen zu Umwandlung und Rückkauf in zwei verschiedenen Artikeln:

Art. 90 Umwandlung

1 Gemäss Entwurf

2 Gemäss Entwurf

3 In der Regel gilt eine Entschädigung als angemessen, wenn dem Versicherungsnehmer die bisher bezahlten und zum ver-

einbarten Satz verzinsten Sparprämien zurückerstattet werden.

Art .91 Rückkauf

1 Art. 90 Abs. 3 des Entwurfs

2 Ist ein Versicherungsvertrag nicht rückkaufsfähig oder erreicht der Rückkaufswert die Summe der bis zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Vertragsauflösung bezahlten und zum vereinbarten Satz verzinsten Sparprämien nicht, so hat der Versicherungsnehmer anstelle des Rückkaufswertes Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten und verzinsten Sparprämien. Bei anteilsgebundenen Lebensversicherungen geht dieser Mindestanspruch auf den Wert der mit den Sparprämien finanzierten Fondsanteile.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung